

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 27. Mai 2010      Geschäftszeichen: I 64-1.74.7-23/09

Zulassungsnummer:

**Z-74.7-56**

Geltungsdauer bis:

**31. Mai 2015**

Antragsteller:

**Weco GmbH**  
Saarburger Straße 37-39, 54329 Konz

Zulassungsgegenstand:

**WECO Auffangsystem zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen  
wassergefährdender Flüssigkeiten**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und sechs Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-74.7-56 vom 21. Juli 2005.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreter des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Gleisbettabdeckung "WECO Auffangsystem" (nachfolgend Auffangsystem genannt). Das Auffangsystem besteht aus geschweißten Blechprofilen und/oder Polyethylenprofilen (nachfolgend PE-Profilen genannt) sowie Dichtungsprofilen, die vor Ort im Gleisbereich (zwischen und neben den Schienen) zu Segmenten montiert werden. Durch die Kombination von Segmenten lassen sich Grundflächen verschiedener Größe überdecken. Das Auffangsystem wird mit Gitterrosten abgedeckt (siehe Systemdarstellung in Anlage 1).

(2) Das Auffangsystem darf in Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen (AU-Anlagen) wassergefährdender Flüssigkeiten für das freie Abfließen (ohne Rückstau) bestimmter wassergefährdender Flüssigkeiten und Volumenströme verwendet werden.

(3) Die aufzufangenden und abzuleitenden Flüssigkeiten werden über entsprechend dimensionierte Rohrleitungen, die nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind, frei fließend (rückstaufrei) in Auffangräume geleitet.

(4) Das Auffangsystem wird auf einem tragfähigen Gleisbett eingebaut und darf sowohl im Inneren von Gebäuden als auch im Freien eingesetzt werden. Es wird in der Variante "begehbar" hergestellt.

(5) Beim Abfüllen oder Umschlagen von hochentzündlichen, leichtentzündlichen und entzündlichen Flüssigkeiten gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dürfen Blechprofile mit Korrosionsschutzbeschichtungen gemäß DIN EN ISO 12944-5<sup>1</sup> und Kunststoffgitterroste nur verwendet werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Vorschriften zur Vermeidung von Zündgefahren bei Errichtung und Betrieb der Abfüll- oder Umschlaganlage eingehalten werden (s. TRBS 2153<sup>2</sup>).

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

(7) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. Betriebssicherheitsverordnung) erteilt.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Bestandteile des Auffangsystems müssen den Zeichnungen und Angaben der Anlagen, dem "Handbuch zum Einbau des WECO Auffangsystems aus Stahl" und dem "Handbuch zum Einbau des WECO Auffangsystems aus PE" (nachfolgend Handbücher genannt) – Stand Juli 2005 – entsprechen. Die in diesem Zulassungsbescheid nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Zusammensetzungen, Rezepturen, Abmessungen und Toleranzen müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik bzw. bei der Zertifizierungsstelle hinterlegten Angaben übereinstimmen.

(2) Die Profile der Auffangsysteme werden gemäß Anlage 2 aus unlegiertem Stahl (ohne oder mit Korrosionsschutzbeschichtungen gemäß DIN EN ISO 12944-5<sup>1</sup> oder Verzinkung), nichtrostendem Stahl, Polyethylen (PE) oder aus Kombinationen dieser Werkstoffe hergestellt.

(3) Die Bestandteile des Auffangsystems müssen den Anforderungen der Anlage 2 und Anlage 3 entsprechen.

- |   |                            |  |
|---|----------------------------|--|
| 1 | DIN EN ISO 12944-5:2008-01 | Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 5: Beschichtungssysteme (ISO 12944-5:2007); Deutsche Fassung EN ISO 12944-5:2007 |
| 2 | TRBS 2153                  | Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS); TRBS 2153; Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen - Fassung 9. April 2009                      |



(4) hydraulische Kapazität:

Die Abläufe der Auffangsysteme haben in Abhängigkeit von deren Nennweite und der Ausführung der Ablaufrinne (siehe Anlage 4 und 5) die in Anlage 3, Tabelle 2 aufgeführten Abflusskapazitäten.

(5) Dichtheit

Die Auffangwannen sind bei freiem Abfließen (ohne Rückstau) von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Oberflächenwasser dicht (für das "verlustfreie" Ableiten geeignet).

(6) Brandklassen

- Die Profile und Gitterroste aus unlegiertem Baustahl und nichtrostendem Stahl entsprechen gemäß DIN 4102-4<sup>3</sup> der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1<sup>5</sup>.
- Die Profile aus Polyethylen entsprechen in der zur Anwendung kommenden Dicke mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>5</sup>.
- Die Gitterroste aus Gießharzformstoffen nach DIN 16946-2<sup>4</sup> auf Basis von Epoxidharzen oder ungesättigten Polyesterharzen entsprechen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>5</sup>.
- Als Dichtungsprofile sind Profile aus Fluorkautschuk (FPM/FKM) oder aus Butadien-Acrylnitril-Kautschuk (NBR) mit 28 % Acrylnitril im Kautschuk zu verwenden, die mindestens der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>5</sup> entsprechen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

#### 2.2.1.1 Blechprofile

(1) Die Blechprofile werden in dem von der Firma Weco GmbH, 54329 Konz benannten Herstellwerk Nr. 1 hergestellt.

(2) Für die Herstellung der Blechprofile gilt die Norm DIN 18800-7<sup>6</sup>.

(3) Werden Blechprofile durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Blechprofile schädlichen Änderungen des Werkstoffs eintreten.

(4) Bei Abkantungen von Blechprofilen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.

(5) Das Schweißen der Blechprofile hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) gemäß DIN EN ISO 15607<sup>7</sup> zu erfolgen. Dabei sind Verfahren anzuwenden, die vom Herstellbetrieb beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Blechprofile den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist

- durch die Herstellerqualifikation Klasse E (Großer Eignungsnachweis mit Erweiterungsnachweis auf dynamischen Bereich) nach DIN 18800-7<sup>6</sup>,
- durch die Herstellerqualifikation Klasse D (Großer Eignungsnachweis) nach DIN 18800-7<sup>6</sup>,
- durch die Herstellerqualifikation Klasse C (Kleiner Eignungsnachweis mit Erweiterung) nach der Norm DIN 18800-7<sup>6</sup> oder

3	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
4	DIN 16946-2:1989-03	Reaktionsharzformstoffe; Gießharzformstoffe; Typen
5	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
6	DIN 18800-7: 2008-11	Stahlbauten -Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation
7	DIN EN ISO 15607:2004-03	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Allgemeine Regeln (ISO 15607:2003); Deutsche Fassung EN ISO 15607:2003



- nach den AD-Merkblättern<sup>8</sup> HP 0, HP 2/1 (Verfahrensprüfung nach DIN EN 288-1<sup>7</sup>), HP 3, HP 5/1

zu führen.

(6) Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN 287-1<sup>9</sup> und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben.

(7) Die Schweißnähte an den Blechprofilen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Blechprofile angepasst sein.

(8) Die Schweißnähte dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Kreuzstöße sollten vermieden werden.

#### 2.2.1.2 PE-Profile

(1) Die PE-Profile werden in dem von der Firma Weco GmbH, 54329 Konz benannten Herstellwerk Nr. 2 hergestellt.

(2) Für die Herstellung der PE-Profile dürfen nur entsprechend geeignete Formstoffe (Halbzeuge) bzw. Formmassen mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis, der die bauaufsichtlichen und die wasserrechtlichen Anforderungen berücksichtigt, verwendet werden. Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen.

(3) Die Schweißverbindungen der PE-Profile dürfen nur von Kunststoffschweißern ausgeführt werden, die eine gültige Bescheinigung nach den Richtlinien DVS 2212-1<sup>10</sup> für die zur Anwendung kommenden Schweißverfahren, Stoßarten und dem Werkstoff PE besitzen.

(4) Das Wärmegaszugschweißen (WZ) erfolgt nach DVS 2207-3<sup>11</sup>, das Heizelementstumpfschweißen (HS) erfolgt nach DVS 2207-1<sup>12</sup> und das Extrusionsschweißen (WE) nach DVS 2207-4<sup>13</sup>. Ergänzend zu diesen Normen ist für die Gestaltung und Ausführung der Schweißnähte DVS 2205-3<sup>14</sup> zu beachten.

#### 2.2.1.3 Dichtungsprofile

Die Herstellung der Dichtungsprofile hat nach den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben zu erfolgen. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

### 2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung der Bestandteile des Auffangsystems müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht eingeschränkt wird.

8	AD-Merkblätter	Herausgegeben vom Verband der Technischen Überwachungsvereine e.V. Essen
9	DIN EN 287-1:2006-06	Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle; Deutsche Fassung EN 287-1:2004 + A2:2006
10	DVS 2212-1:2006-05	Prüfung von Kunststoffschweißern - Prüfgruppen I und II
11	DVS 2207-3:2005-04	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen - Wärmegaszieh- und Wärmegaszugschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln - Verfahren, Anforderungen
12	DVS 2207-1:2005-09	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen - Heizelementschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln aus PE-HD
13	DVS 2207-4:2005-04	Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen - Extrusionsschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln - Verfahren, Anforderungen
14	DVS 2205-3:1975-04	Berechnung von Behältern und Apparaten aus Thermoplasten, Schweißverbindungen



## 2.2.3 Kennzeichnung

(1) Der Lieferschein der Blechprofile und der PE-Profile muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Weiterhin muss der Lieferschein mit nachstehenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Profile für: "WECO Auffangsystem"
- Zulassungsnummer: Z-74.7-56
- Hersteller: Weco GmbH  
Saarburger Straße 37-39  
54329 Konz
- Herstellwerk bzw. Werkszeichen des Herstellwerks
- vollständige Bezeichnung der Elemente
- Werkstoff des Blech- und / oder PE-Profils (Werkstoffnummer des Stahles, Formstoff bzw. Formmasse der PE-Profile)

(3) Am Auffangsystem muss ein vom Hersteller mitgeliefertes Schild angebracht sein, aus dem folgenden Angaben ersichtlich sind:

- Hersteller: Weco GmbH  
Saarburger Straße 37-39  
54329 Konz
- Zulassungsnummer: Z-74.7-56,
- Herstellungsdatum: (Monat + Jahr),
- Tragfähigkeit:
- max. zulässiger Volumenstrom von Abfüllvorgängen:

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte Blechprofil und PE-Profil mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgt mit einem Übereinstimmungszertifikat.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung des am Einbauort zusammengefügteten Auffangsystems (Bauart) mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgt mit einer Übereinstimmungserklärung des ausführenden Fachbetriebes gemäß Abschnitt 4.1 auf der Grundlage von Kontrollen der Ausführung gemäß Abschnitt 2.3.3.

### 2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt

#### 2.3.2.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Blechprofile und der PE-Profile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Blechprofile und/bzw. der PE-Profile nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Blechprofile und/bzw. der PE-Profile eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das jeweilige Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

## 2.3.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk der Blechprofile und der PE-Profile ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der Blechprofile soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

- Der Hersteller hat sich für jede Lieferung vom Lieferanten der in Anlage 2, Tabelle 1, Zeile 1a und 1b genannten Ausgangsmaterialien die Verwendbarkeit dieser Ausgangsmaterialien durch Kennzeichnung mit dem entsprechenden Übereinstimmungszeichen bestätigen zu lassen. Der Übereinstimmungsnachweis ist gemäß Anlage 2, Tabelle 1 zu erbringen.
- Für die Blechprofile ist die werkseigene Produktionskontrolle in Anlehnung an DIN 6600<sup>15</sup> durchzuführen.

Jede Schweißnaht ist auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch den Blasennachweis mit Vakuumglocke nach DIN EN 1779<sup>16</sup>, Verfahren C3 und unter Berücksichtigung von DIN EN 1779 B1<sup>17</sup>. In den Bereichen, wo dieses Verfahren nicht anwendbar ist, ist die Eindringprüfung gemäß DIN EN 571-1<sup>18</sup> anzuwenden.

(3) Die werkseigene Produktionskontrolle der PE-Profile soll mindestens die folgenden Maßnahmen einschließen:

- Der Hersteller hat sich für jede Lieferung vom Lieferanten der in Anlage 2, Tabelle 1, Zeile 2a und 2b genannten Ausgangsmaterialien die Verwendbarkeit dieser Ausgangsmaterialien durch Kennzeichnung mit dem entsprechenden Übereinstimmungszeichen bestätigen zu lassen. Der Übereinstimmungsnachweis ist gemäß Anlage 2, Tabelle 1 zu erbringen.
- Der Hersteller hat sich für den Schweißzusatz vom Lieferanten durch Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204<sup>19</sup> bei jeder Lieferung den Handelsnamen, die Formstoffbezeichnung und die Schmelze Massefließrate (MFR) gemäß DIN EN ISO 1133<sup>20</sup> bestätigen zu lassen und mit den hinterlegten Angaben zu vergleichen.
- An jedem Auffangsystem sind die Form, die Abmessung und die Wanddicke entsprechend dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den hinterlegten Angaben sowie die Einhaltung der Herstellungstoleranzen gemäß DVS 2206<sup>21</sup> Abschnitt 3.1 zu kontrollieren.
- An jedem Auffangsystem sind die Oberflächen und Schweißverbindungen in Anlehnung an die DVS 2206<sup>21</sup> zu kontrollieren.

15	DIN 6600:2007-04	Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten - Übereinstimmungsnachweis
16	DIN EN 1779:1999-10	Zerstörungsfreie Prüfung - Dichtheitsprüfung - Kriterien zur Auswahl von Prüfmethode und -verfahren; Deutsche Fassung EN 1779:1999
17	DIN EN 1779 B1:2005-02	Berichtigungen zu DIN EN 1779:1999-10
18	DIN EN 571-1:1997-03	Zerstörungsfreie Prüfung - Eindringprüfung - Teil 1: Allgemeine Grundlagen; Deutsche Fassung EN 571-1:1997
19	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004
20	DIN EN ISO 1133:2005-09	Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten (ISO 1133:2005); Deutsche Fassung EN ISO 1133:2005
21	DVS 2206:1975-11	Prüfung von Bauteilen und Konstruktionen aus thermoplastischen Kunststoffen



- Die Schweißnähte der PE-Profile sind anhand des technologischen Biegeversuches gemäß DVS 2203-5<sup>22</sup> und DVS 2203-1<sup>23</sup> beim Heizelementstumpfschweißen monatlich je Schweißmaschine und bei manuellen Schweißverfahren halbjährlich je Schweißausführenden bzw. nach Änderung der Schweißbedingungen zu beurteilen.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.2.3 Fremdüberwachung

(1) In den Herstellwerken ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die im Rahmen der Fremdüberwachung zweimal jährlich vorgesehenen Prüfungen brauchen nur einmal jährlich vorgenommen zu werden, wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikats nachgewiesen ist, dass die Blech- und PE-Profile ordnungsgemäß hergestellt werden. Nach ungenügendem Prüfergebnis aufgrund jährlicher Überwachungsprüfungen ist der Entnahme- und Prüfzeitraum auf halbjährlichen Turnus zurückzunehmen.

(2) Die Fremdüberwachung der Produktion der Blechprofile ist in Anlehnung an DIN 6600<sup>15</sup> durchzuführen.

(3) Die Fremdüberwachung der Produktion der PE-Profile umfasst die Prüfungen, die bei der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß Abschnitt 2.3.2.2(3) durchgeführt werden.

(4) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Blech- und PE-Profile durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Erstprüfung umfasst die Prüfungen, die bei der Fremdüberwachung durchgeführt werden.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>22</sup> DVS 2203-5:1999-08

<sup>23</sup> DVS 2203-1:2003-01

Prüfen von Schweißverbindungen an Tafeln und Rohren aus thermoplastischen Kunststoffen - Technologischer Biegeversuch  
Prüfen von Schweißverbindungen an Tafeln und Rohren aus thermoplastischen Kunststoffen - Prüfverfahren - Anforderungen



### 2.3.3 Übereinstimmungsnachweis für die Bauart

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbauenden Betrieb gemäß Abschnitt 4.1 mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage folgender Kontrollen erfolgen.

- Kontrolle, ob die richtigen Blech- und/oder PE-Profile für die fachgerechte Ausführung des Auffangsystems verwendet wurden sowie deren Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.3.
- Kontrolle, ob die richtigen mechanischen Verbindungsmittel, Dichtungsprofile und Gitterroste gemäß Anlage 3, Tabelle 1 für die fachgerechte Ausführung des Auffangsystems verwendet wurden.
- Kontrollen der Ausführung nach Abschnitt 4.3.

(2) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauart und die Bezeichnung der verwendeten einzelnen Bauprodukte,
- Art der Kontrolle oder Prüfung (siehe Abschnitt 4.3),
- Datum der Prüfung,
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind dem Betreiber der Anlage zum Abfüllen und Umschlagen (AU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe (nachfolgend Anlagenbetreiber genannt) zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen nach Abschnitt 5.1(5) auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Der Einbau des Auffangsystems ist ingenieurmäßig zu planen. Unter Berücksichtigung der eisenbahnspezifischen Anforderungen und Vorschriften und den zu erwartenden Einbaugegebenheiten sind Konstruktionsunterlagen (z. B. Montageplan) anzufertigen.

(2) Die Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Arbeitsschutz-, Gefahrstoffrecht, Betriebssicherheitsverordnung, eisenbahnspezifische Anforderungen) bleiben unberührt.

(3) Verzinkte Auffangsysteme sind für das Ableiten von organischen und anorganischen Säuren, Natron- und Kalilaugen sowie weiteren Alkalihydroxiden, Chlorkohlenwasserstoffen, Aminen, Nitroverbindungen, Säurechloriden und anderen Chloriden, Phenol, wässrigen alkalischen Lösungen und Nitrilen nicht einzusetzen.

(4) Bei der Planung der Anlage ist der Nachweis zu führen, dass die Komponenten des Auffangsystems gegen die wassergefährdende Flüssigkeit beständig sind. Der Nachweis kann erbracht werden, indem:

- (a) die Blechprofile gemäß Anlage 2, die für das Auffangsystem verwendet werden, gegenüber der wassergefährdenden Flüssigkeit beständig sind. Die Beständigkeit gilt für die Blechprofile als nachgewiesen, wenn die wassergefährdende Flüssigkeit
  - in der Norm DIN 6601<sup>24</sup> enthalten und für den Werkstoff positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden,

- nach Abschnitt 3 der Norm DIN 6601<sup>24</sup> zulässig ist, wobei Flüssigkeits-Werkstoffkombinationen als geeignet bewertet werden, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm je Jahr beträgt und die Auflagen der Norm DIN 6601<sup>24</sup> beachtet sind und lokale Korrosionserscheinungen auszuschließen sind,
- in der BAM-Liste "Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter"<sup>25</sup> enthalten ist, wobei der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm je Jahr betragen darf oder
- in Behältern, Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder verkehrsrechtlicher Zulassung gelagert wird, und die Blechprofile aus den gleichen Werkstoffen wie diese Behälter, Fässer, Tankcontainer und Kleingebinde besteht.

Die Werkstoffbeständigkeitsbewertung nach Tabelle 2, Spalte 10 der Norm DIN 6601<sup>24</sup> darf auch für den austenitisch-ferritischen korrosionsbeständigen Stahl mit der Wst.-Nr. 1.4462 (X2CrNiMo22-5-3) angewendet werden.

- (b) die PE-Profile, die für das Auffangsystem verwendet werden, aus einer Formmasse bzw. einem Formstoff (Halbzeug) bestehen, die/der gegenüber der wassergefährdenden Flüssigkeit beständig ist. Die Beständigkeit der Formmasse bzw. des Formstoffs (Halbzeugs) gilt für die in der Medienliste 40-1.1<sup>26</sup> des DIBt genannten Flüssigkeiten als nachgewiesen, wenn

- die Formmasse für die Herstellung von Formstoffen bzw.
- der Formstoff für die Herstellung von Tafeln

für die Verwendung in Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten allgemein bauaufsichtlich zugelassen ist.

Die Formmasse bzw. der Formstoff dürfen auch für andere Flüssigkeiten als in Medienliste 40-1.1<sup>26</sup> des DIBt verwendet werden, wenn im Einzelfall durch Gutachten nachgewiesen wird (z. B. nach Abschnitt 3.3.3 Zeitstandversuche der BPG für oberirdische Behälter und Behälterteile aus Thermoplasten<sup>27</sup>), dass die beim statischen Nachweis zu berücksichtigenden Abminderungsfaktoren  $A_{2B}$  und  $A_{2I}$  nicht größer als 1,4 sind. Der Gutachter ist mit dem DIBt schriftlich abzustimmen. Vom Nachweis durch Gutachten sind ausgeschlossen:

- entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Flüssigkeiten gemäß GefStoffV<sup>28</sup>,
- Explosive Flüssigkeiten (Klasse 1 nach GGVS<sup>29</sup> /GGVE<sup>30</sup>),
- Selbstentzündliche Flüssigkeiten (Klasse 4.2 nach GGVS<sup>29</sup>/GGVE<sup>30</sup>),
- Flüssigkeiten, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden (Klasse 4.3 nach GGVS<sup>29</sup>/GGVE<sup>30</sup>),
- Organische Peroxide (Klasse 5.2 nach GGVS<sup>29</sup>/GGVE<sup>30</sup>),
- Ansteckungsgefährliche und ekelerregende Flüssigkeiten (Klasse 6.2 nach GGVS<sup>29</sup>/GGVE<sup>30</sup>),
- Radioaktive Flüssigkeiten (Klasse 7 nach GGVS<sup>29</sup>/GGVE<sup>30</sup>) und
- Blausäure und Blausäurelösungen, Metallcarbonyle, Brom

25	BAM-Liste	Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin)
26	beim DIBt erhältlich	
27	Bau- und Prüfgrundsätze für oberirdische Behälter und Behälterteile aus Thermoplasten (beim DIBt erhältlich)	
28	GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
29	GGVS	Gefahrgutverordnung Straße
30	GGVE	Gefahrgutverordnung Eisenbahn



(c) und das verwendete Dichtungsprofil gemäß Abschnitt 2.1(6) und Anlage 3 gegenüber der wassergefährdenden Flüssigkeit beständig ist. Die Beständigkeit gilt für die Dichtungsprofile als nachgewiesen, wenn die wassergefährdende Flüssigkeit in der BAM-Liste "Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter"<sup>25</sup> enthalten und für den Werkstoff positiv bewertet ist und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden.

(5) Die effektive hydraulische Abflusskapazität für wassergefährdende Flüssigkeiten ist für jede Anlage zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt folgendermaßen:

(a) Für jedes Segment einer Anlage ist nach nachfolgender Formel die effektive hydraulische Abflusskapazität zu berechnen.

$$Q_{\text{effektiv, Segment}} = Q - r \cdot A$$

mit: Q Abflussvermögen vom Ablauf des jeweiligen Segmentes gemäß Anlage 3, Tabelle 2

$$r = 300 \text{ l/(s} \cdot \text{ha)}$$

A = Grundfläche deren Oberflächenwasser über das Segment abgeleitet wird

Das Segment mit der geringsten hydraulischen Abflusskapazität ist maßgebend für die weitere Betrachtung.

(b) Für jeden Abschnitt der Sammelleitung ist die effektive hydraulische Abflusskapazität der Sammelleitung nach nachfolgender Formel zu berechnen.

$$Q_{\text{effektiv, Sammelleitungsabschnitt}} = Q_{\text{Sammelleitungsabschnitt}} - r \cdot A$$

mit: Q = Abflussvermögen der Sammelleitung unter Beachtung der Eigenschaften der Leitung (beispielsweise Nennweite, Gefälle, Rauigkeit)

$$r = 300 \text{ l/(s} \cdot \text{ha)}$$

A = Grundfläche deren Oberflächenwasser über die Leitung abgeleitet wird.

Der Sammelleitungsabschnitt mit der geringsten hydraulischen Abflusskapazität ist maßgebend für die weitere Betrachtung.

(c) Der maßgebende Wert für die Anlage ist der Minimalwert aus der Berechnung für die Einzelsegmente und der Sammelleitung.

$$Q_{\text{effektiv, Anlage}} \leq \begin{matrix} \text{minimal } Q_{\text{effektiv, Segment}} \\ \text{minimal } Q_{\text{effektiv, Sammelleitungsabschnitt}} \end{matrix}$$

$Q_{\text{effektiv, Anlage}}$  gibt den maximal zulässigen Wert des Volumenstroms an, mit dem ein Abfüllvorgang erfolgen darf.

(6) Beim Entwurf einer Anlage zum Abfüllen und Umschlagen (AU-Anlagen) wassergefährdender Flüssigkeiten sind die jeweiligen wasserrechtlichen Bestimmungen über die Entwässerung und Kontrolle des Niederschlagswassers zu berücksichtigen.

(7) Der Standsicherheitsnachweis des Auffangsystems einschließlich der Weiterleitung der Lasten ist in jedem Einzelfall zu erbringen. Dabei sind folgende Regelungen einzuhalten:

(a) Für die Bemessung des begehbaren Auffangsystems sind mindestens folgende Verkehrslasten anzusetzen:

- für die Gitterroste 1,5 kN Einzellast an ungünstigster Stelle, auf einer Fläche von 200 mm x 200 mm gemäß DIN EN ISO 14122-2<sup>31</sup>;

- für die Tragkonstruktion 2 kN/m<sup>2</sup> Flächenlast gemäß DIN EN ISO 14122-2<sup>31</sup>.
- (b) Die Wanddicke der Blechprofile und der PE-Profile ergeben sich aus der statischen Bemessung des Auffangsystems. Bei ungeschütztem unlegierten Stahl sind auf diese Wanddicken in Abhängigkeit von den Umgebungsbedingungen Korrosionszuschläge an der Ober- und Unterseite von je 1 mm Blechdicke zu berücksichtigen. Die Mindestwanddicke der Blechprofile und der PE-Profile beträgt 5 mm.
- (8) Die Mindest- bzw. Maximalabmessungen der Profile müssen mit den Handbüchern gemäß Abschnitt 2.12 und den hinterlegten Angaben übereinstimmen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

- (1) Der Einbau des Auffangsystems darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der der Fachbetriebspflicht ausgenommen. Zusätzlich müssen diese Fachbetriebe (einschließlich ihrer Fachkräfte) für die zuvor genannten Tätigkeiten geschult sein. Die Schulung erfolgt durch den Antragsteller oder einer vom Antragsteller beauftragten Institution.
- (2) Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die vom Antragsteller angegebenen Einbaubedingungen sind einzuhalten.
- (3) Systemkomponenten dürfen nicht durch systemfremde Komponenten ausgetauscht werden. Der Einbau ist nach den gemäß Abschnitt 3 gefertigten Konstruktionszeichnungen und den Handbüchern gemäß Abschnitt 2.1(1) vorzunehmen.
- (4) Der einbauende Betrieb hat dem Anlagenbetreiber eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der Handbücher gemäß Abschnitt 2.1(1) zu übergeben.

### 4.2 Einbau

- (1) Die Montage des Auffangsystems ist nach den Bestimmungen der Handbücher gemäß Abschnitt 2.1(1) vorzunehmen.
- (2) Beschädigte Blechprofile und PE-Profile dürfen nicht montiert werden.
- (3) Die Montage des Auffangsystems darf nur auf einer Unterlage erfolgen, die entsprechend dem Standsicherheitsnachweis gemäß Abschnitt 3(7) sowie den Handbüchern gemäß Abschnitt 2.1(1) geeignet ist.
- (4) Gitterroste sind untereinander kraftschlüssig zu verbinden und gegen Verschieben zu sichern. Die Gitterroste sind konstruktiv gegen Abheben zu sichern.
- (5) Werden bei der Montage des Auffangsystems Schweißarbeiten erforderlich, sind vom einbauenden Fachbetrieb nach Abschnitt 4.1 beim Schweißen von Stahlblechprofilen die Anforderungen der Abschnitte 2.2.1.1(5) bis (8) und beim Schweißen von PE-Profilen die Anforderungen des Abschnitts 2.2.1.2 einzuhalten.

### 4.3 Kontrolle der Ausführung

- (1) Während der Montage des Auffangsystems sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Montage vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.
- (2) Die Eignung der Unterlage gemäß Abschnitt 4.2(3) ist vor der Montage zu überprüfen.
- (3) Jede bei der Montage des Auffangsystems durchgeführte Schweißnaht ist auf Dichtigkeit zu prüfen.

Bei Schweißnähten an Stahlblechen erfolgt die Dichtheitsprüfung durch den Blasennachweis mit Vakuumblocke gemäß DIN EN 1779<sup>16</sup>, Verfahren C3. In den Bereichen, wo dieses Verfahren nicht anwendbar ist, ist die Eindringprüfung gemäß DIN EN 571-1<sup>18</sup> anzuwenden.

Bei Schweißnähten an PE-Profilen sind die Schweißverbindungen in Anlehnung an die DVS 2206<sup>21</sup> zu kontrollieren.

(4) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind dem mit der Bauüberwachung Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung, Wartung

### 5.1 Allgemeines

(1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit des Auffangsystems gemäß § 1 Abs.2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) durch den Anlagenbetreiber wird verwiesen. Im übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften. Für die Überwachung gelten die unter Abschnitt 5.2.2 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit Abschnitt 5.3.

(2) Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu überwachen. Werden Leckagen festgestellt, sind Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen. Das Auffangsystem ist von Verschmutzungen bzw. Ansammlungen von Gemischen aus Schmutz und wassergefährdenden Flüssigkeiten zu reinigen. Die Reinigung des Auffangsystems schließt auch die Reinigung der Abläufe mit ein.

(3) Nach jeder Medienbeanspruchung ist das Auffangsystem zunächst visuell auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen; gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

(4) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Auffangsystems nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

Für Instandsetzungsarbeiten müssen die Fachkräfte des Fachbetriebs darüber hinaus vom Antragsteller oder von einer vom Antragsteller beauftragten Institution hierfür unterwiesen sein.

(5) Der Anlagenbetreiber hat je nach landesrechtlichen Vorschriften Prüfungen (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) durch Sachverständige nach Wasserrecht (siehe § 1 (2), Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)) (nachfolgend Sachverständiger genannt) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten Abschnitt 5.2.1 und Abschnitt 5.2.2. Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleiben hiervon unberührt.

(6) Sofern Vorschriften keine Prüfungen durch Sachverständige vorschreiben, hat der Anlagenbetreiber einer Anlage einen Sachkundigen mit der wiederkehrenden Prüfung des Auffangsystems zu beauftragen.

### 5.2 Prüfungen

#### 5.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau des Auffangsystems nach Abschnitt 4.3 teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die abschließende Prüfung des Auffangsystems auf die Übereinstimmung mit den Forderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (z. B. Kennzeichnung mit Schild) und auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des Standsicherheitsnachweises gemäß Abschnitt 3(7) sowie den Handbüchern gemäß Abschnitt 2.12 (z. B. Wanddicke, Abmessung und Anordnung) erfolgt durch Inaugenscheinnahme.

## 5.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Der Anlagenbetreiber hat das Auffangsystem hinsichtlich der Schutzwirkung wiederkehrend alle fünf Jahre nach § 1 (2) Abs. 2, 2. Bemerkung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) prüfen zu lassen.

(2) Die Prüfung des Auffangsystems auf den Zustand und die Übereinstimmung mit den Handbüchern gemäß Abschnitt 2.12 erfolgt durch Inaugenscheinnahme.

(3) Die Wanddicken der Blech- und PE-Profile sind zu überprüfen und mit den Mindestanforderungen des Standsicherheitsnachweises gemäß Abschnitt 3(7) und den Handbüchern gemäß Abschnitt 2.12 zu vergleichen.

(4) Die Blech- und PE-Profile gelten weiterhin als verwendbar im Sinne von Abschnitt 1, wenn

- sie keine die Tragfähigkeit und Dichtheit beeinflussende Beschädigungen aufweisen,
- die Wanddicken der PE-Profile und der Blechprofile aus nichtrostendem Stahl bzw. aus unlegiertem Baustahl mit Korrosionsschutzbeschichtung oder Verzinkung nicht von den Mindestanforderungen des Standsicherheitsnachweises gemäß Abschnitt 3(7) und den Handbüchern gemäß Abschnitt 2.12 abweichen (unter zusätzlicher Beachtung möglicher Abweichungen von der Nenndicke im Rahmen der jeweiligen Produktnorm gemäß Anlage 2) und
- bei den Blechprofilen aus unlegiertem Baustahl ohne Korrosionsschutz der Wanddickenverlust infolge Korrosion nicht größer als 1,0 mm ist (unter zusätzlicher Beachtung möglicher Abweichungen von der Nenndicke im Rahmen der jeweiligen Produktnorm gemäß Anlage 2). Der Wanddickenverlust ist durch Vergleich des Istzustandes mit den Mindestanforderungen des Standsicherheitsnachweises gemäß Abschnitt 3(7) und den Handbüchern gemäß Abschnitt 2.12 zu ermitteln.

(5) Die Dichtprofile gelten weiterhin als verwendbar im Sinne von Abschnitt 1, wenn sie keine mechanischen Beschädigungen oder sichtbare Umwandlungsvorgänge aufweisen.

## 5.3 Mängelbeseitigung

(1) Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 5.1(3) zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers verwenden darf und den Regelungen des Abschnitts 4 entspricht.

(2) Be- bzw. geschädigte Elemente des Auffangsystems (siehe Abschnitt 5.2.2) sind unter Beachtung des Abschnitts 4 auszutauschen.

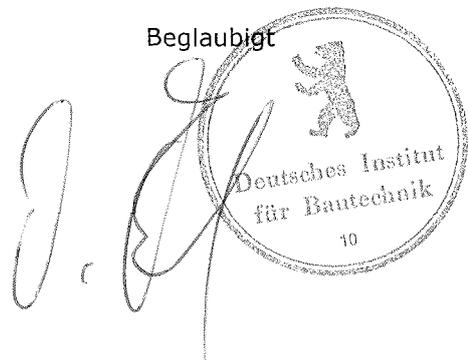
(3) Ist eine Mängelbeseitigung erforderlich, ist in jedem Fall die Prüfung durch Sachverständige zu wiederholen.

## 5.4 Prüfbescheinigung

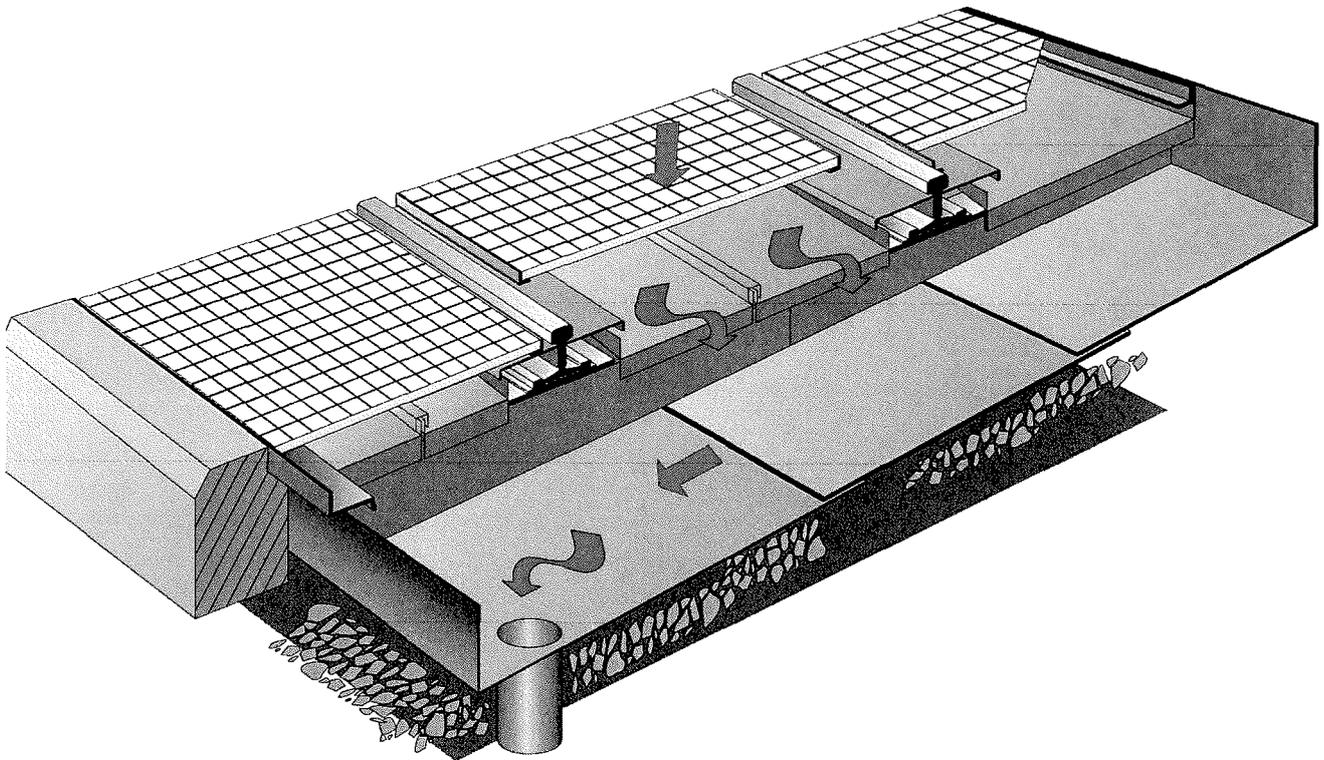
Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.

Dr.-Ing. Kluge

Beglaubigt



**WECO Auffangsystem  
zur Verwendung in Abfüll- und Umschlaganlagen (AU-Anlagen)  
wassergefährdender Flüssigkeiten**



**WECO GmbH**  
Saarburger Straße 37 - 39  
D-54329 Konz-Köen  
Telefon: 06501/ 94110  
Telefax: 06501/ 941125  
E-Mail: info@weco-gmbh.com

**WECO Auffangsystem**

Systemdarstellung



**Anlage 1**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung  
Nr. Z-74.7-56  
vom 27. Mai 2010

**Tabelle 1:** Werkstoffe und Eigenschaften

Zeile	Bezeichnung	Eigenschaft
1	Stahlprofile	
1.a	– Blech aus unlegiertem Stahl	Blech aus unlegiertem Stahl – Wst.-Nr. 1.0038 (S235JRG2) nach DIN EN 10025-1 <sup>32</sup>
		Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen – Wst.-Nr. 1.0345 (P235GH) – Wst.-Nr. 1.0425 (P265GH) – Wst.-Nr. 1.0481 (P295GH) nach DIN EN 10028-2 <sup>33</sup>
1.b	– nichtrostender Stahl	Blech aus nichtrostendem Stahl – 1.4301 (X5CrNi18-10) – 1.4306 (X2CrNi19-11) – 1.4541 (X6CrNiTi18-10) – 1.4571 (X6CrNiMoTi17-12-2) – 1.4401 (X5CrNiMo17-12-2) – 1.4404 (X2CrNiMo17-12-2) – 1.4435 (X2CrNiMo18-14-3) – 1.4462 (X2CrNiMo22-5-3) nach DIN EN 10088-2 <sup>34</sup> gemäß Bauregelliste <sup>35</sup> A Teil 1 lfd. Nr. 4.5.6
2	Polyethylenprofile	
2.a	– Formstoffe (Halbzeuge)	Tafeln und Platten aus Polyethylen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die Herstellung von Auffangvorrichtungen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten und Verwendung im Freien
2.b	– Formmassen	Tafeln und Platten aus Polyethylen-Formmassen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die Herstellung von Formstoffen für Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten und Verwendung im Freien

**In Anlage 3 wird die Tabelle 1 fortgesetzt.**

<sup>32</sup> DIN EN 10025-1:2005-02

Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen; Deutsche Fassung EN 10025-1:2004

<sup>33</sup> DIN EN 10028-2:2009-09

Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen - Teil 2: Unlegierte und legierte Stähle mit festgelegten Eigenschaften bei erhöhten Temperaturen; Deutsche Fassung EN 10028-2:2009

<sup>34</sup> DIN EN 10088-2:2005-09

Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung; Deutsche Fassung EN 10088-2:2005

<sup>35</sup> Bauregelliste A Teil 1

(Ausgabe 2009/1 - veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik - DIBt -, Sonderheft Nr. 38 vom 10. Juli 2009)



**WECO GmbH**  
  
 Saarburger Straße 37 - 39  
 D-54329 Konz-Köhen  
 Telefon: 06501/ 94110  
 Telefax: 06501/ 941125  
 E-Mail: info@weco-gmbh.com

**WECO Auffangsystem**

Werkstoffe, Materialeigenschaften  
 Teil 1

**Anlage 2**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung  
 Nr. Z-74.7-56  
 vom 27. Mai 2010

**Fortsetzung der Tabelle 1: Werkstoffe und Eigenschaften**

Zeile	Bezeichnung	Eigenschaft
3	Dichtungsprofile	Dichtungsprofile bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fluorkautschuk (FPM/FKM),</li> <li>- Butadien-Acrylnitril-Kautschuk (NBR) mit 28 % Acrylnitril im Kautschuk</li> </ul> gemäß den hinterlegten Angaben und den Anforderungen des Antragstellers.
4	Gitterroste	Gitterroste gemäß <ul style="list-style-type: none"> <li>- DIN 24537-1<sup>36</sup>,</li> <li>- DIN 24537-3<sup>37</sup> aus Gießharzformstoffen nach DIN 16946-2<sup>4</sup> auf Basis von Epoxidharzen oder ungesättigten Polyesterharzen oder</li> <li>- DIN EN ISO 14122-2<sup>31</sup></li> </ul> ,die für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen geeignet sind, und den Anforderungen des Antragstellers.
5	mechanische Verbindungsmittel	Schrauben, Muttern und Scheiben gemäß DIN 18800-7 <sup>5</sup> , Abschnitt 5.2.2

**Tabelle 2: Abflusskapazität je Ablauf des Ableitsystems**

Nennweite des Ablaufs	Abflusskapazität je Ablauf des Ableitsystems	
	lose Ablaufrinnenteile mit vertikalem Ablauf ( $Q_V$ ) [l/s]	verschweißte Ablaufrinnenteile mit vertikalem Ablauf ( $Q_V$ ) [l/s]
DN 100	5,0	10,1
DN 125	7,8	15,8

<sup>36</sup> DIN 24537-1:2006-04  
<sup>37</sup> DIN 24537-3:2007-08

Roste als Bodenbelag - Teil 1: Gitterroste aus metallischen Werkstoffen  
 Roste als Bodenbelag - Teil 3: Kunststoffgitterroste



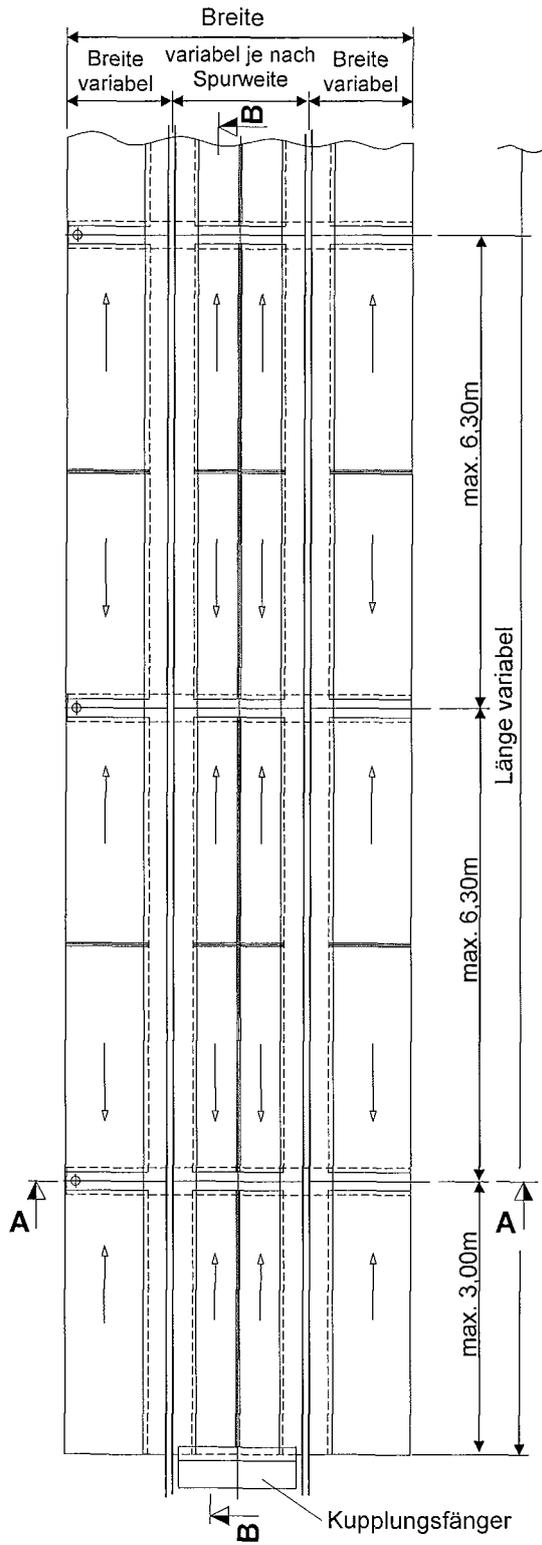
**WECO GmbH**  
 Saarburger Straße 37 - 39  
 D-54329 Konz-Könen  
 Telefon: 06501/ 94110  
 Telefax: 06501/ 941125  
 E-Mail: info@weco-gmbh.com

**WECO Auffangsystem**

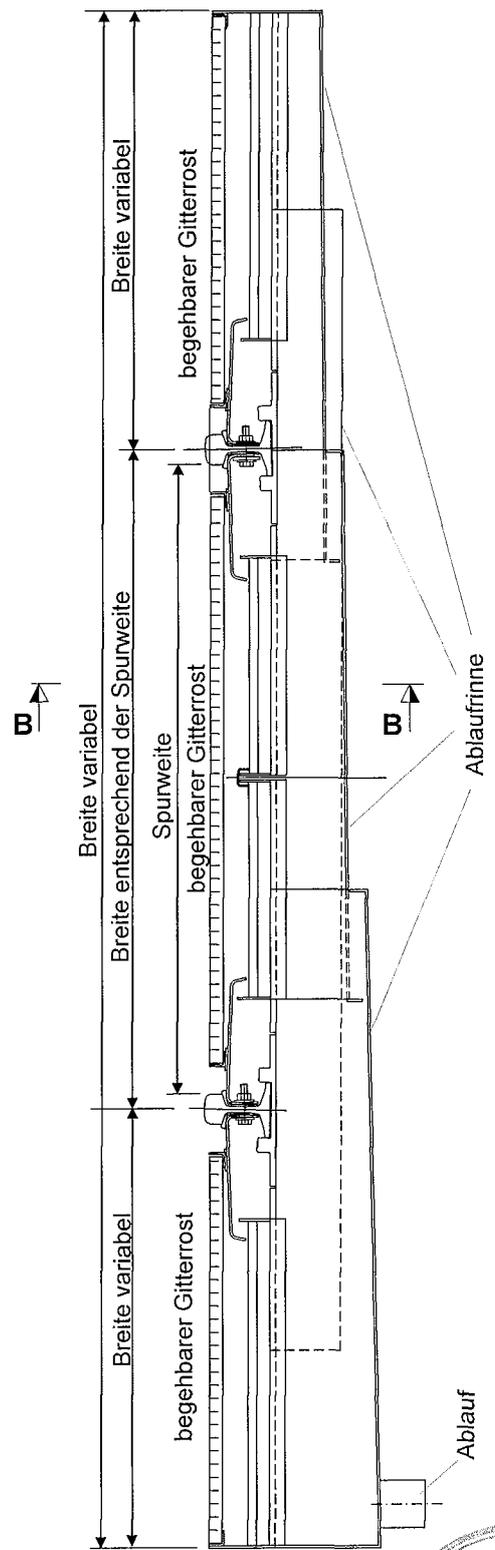
Werkstoffe, Materialeigenschaften  
 Teil 2  
 Abflusskapazität

**Anlage 3**  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
 Nr. Z-74.7-56  
 vom 27. Mai 2010

**Draufsicht**



**Schnitt A - A**



**WECO GmbH**  
 Saarburger Straße 37 - 39  
 D-54329 Konz-Köen  
 Telefon: 06501/ 94110  
 Telefax: 06501/ 941125  
 E-Mail: info@weco-gmbh.com

**WECO Auffangsystem**

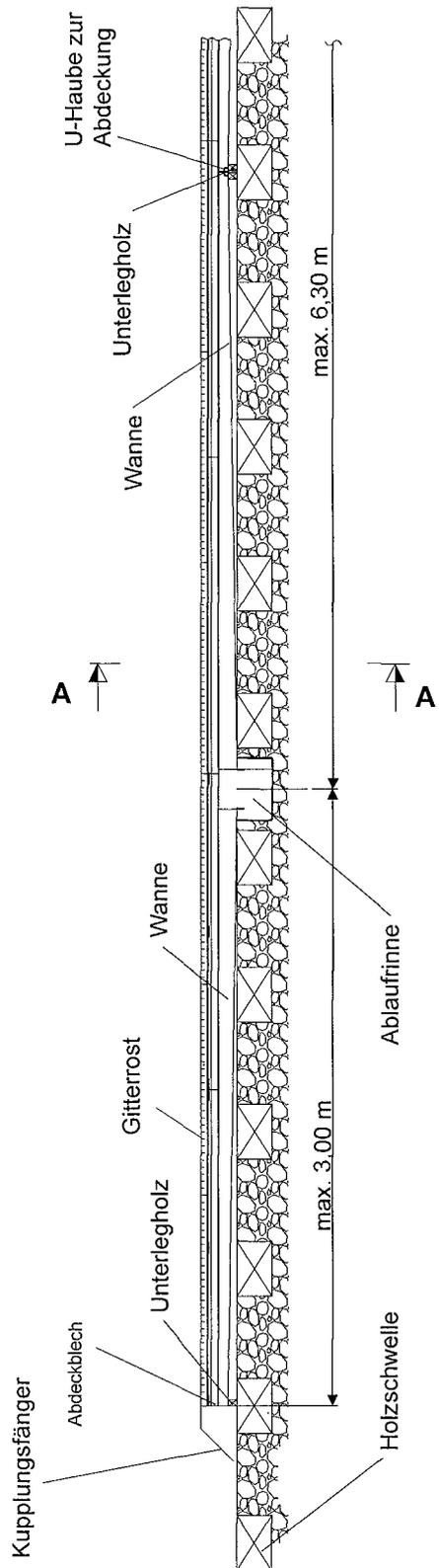
Draufsicht und Querschnitt

**Anlage 4**

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung  
 Nr. Z-74.7-56  
 vom 27. Mai 2010



**Schnitt B - B**



**WECO GmbH**  
 Saarburger Straße 37 - 39  
 D-54329 Konz-Könen  
 Telefon: 06501/ 94110  
 Telefax: 06501/ 941125  
 E-Mail: info@weco-gmbh.com

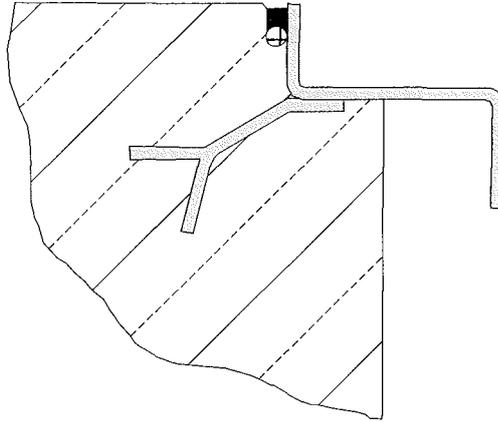
**WECO Auffangsystem**

Längsschnitt

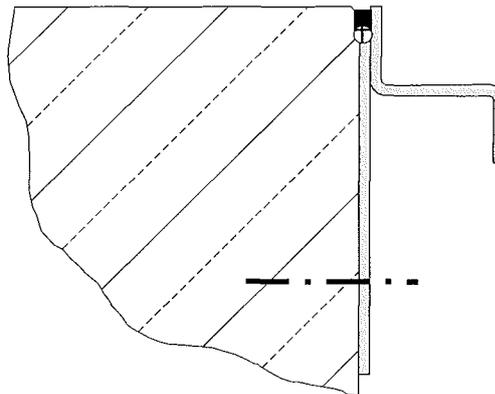


**Anlage 5**  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
 Zulassung  
 Nr. Z-74.7-56  
 vom 27. Mai 2010

### Z-Profil einbetoniert



### Z-Profil angedübelt



**WECO GmbH**  
Saarburger Straße 37 - 39  
D-54329 Konz-Könen  
Telefon: 06501/ 94110  
Telefax: 06501/ 941125  
E-Mail: info@weco-gmbh.com

#### WECO Auffangsystem

Z-Profile zu  
Anbindung an Betonkonstruktionen



#### Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung  
Nr. Z-74.7-56  
vom 27. Mai 2010